Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Betriebswirtschaft

Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227

Gesch. Z.: 2/23-KST/

Vorlage 300/2016 Datum 09.08.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:
Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzungen der
Eigenbetriebe Entsorgung Tübingen (EBT) und
Stadtbaubetriebe Tübingen (SBT)

Bezug:
Vorlagen 344/2010 und 344a/2010 Verschmelzung der Eigenbetriebe EBT und SBT;
Betriebssatzung "Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)

Anlagen: 2
Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Entsorgung
Tübingen

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtbaubetriebe Tübingen

Beschlussantrag:

Die in der Anlage beigefügten Aufhebungssatzungen der Eigenbetriebe Entsorgung Tübingen (EBT) und Stadtbaubetriebe Tübingen (SBT) werden beschlossen.

Ziel:

Aufhebung der Eigenbetriebssatzungen EBT und SBT.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Eigenbetriebe EBT und SBT wurden mit Wirkung zum 01.01.2011 zum neuen Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen verschmolzen. Für den neuen Eigenbetrieb wurde eine neue Betriebssatzung beschlossen, welche mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

2. Sachstand

Nach der Verschmelzung der Eigenbetriebe EBT uns SBT zum neuen Eigenbetrieb KST ab 01.01.2011 gibt es die Eigenbetriebe EBT und SBT seit dem 31.12.2010 nicht mehr.

Mit Beschluss der Vorlage 344/2010 wurde eine Betriebsatzung für den neuen Eigenbetrieb KST beschlossen. Gleichzeitig wurden die Betriebssatzungen des EBT und des SBT bisher noch nicht außer Kraft gesetzt. Dies hat die GPA in ihrem letzten Prüfbericht festgestellt und darauf hingewiesen, dass die Betriebssatzungen EBT und SBT mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft zu setzen sind.

Daher sollen nun die noch bestehenden Eigenbetriebssatzungen EBT und SBT formal aufgehoben werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt den Beschluss der Aufhebungssatzungen vor.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine